

Was bedeutet die 10 Jahres Frist im Erbrecht?

Über die ominöse Frist von „10 Jahren“ kursieren viele Meinungen in der Bevölkerung. Es stellt sich manchmal so dar, als ob es sich vor dem Hintergrund der 10 Jahresfrist um eine Legende handelt, die sich von Person zu Person weiterentwickelt und dadurch eine Verfälschung des Wahrheitsbildes entsteht.

Die 10 Jahresfrist spielt zunächst im erbrechtlichen Pflichtteilsrecht eine Rolle. Wurde nämlich der Pflichtteilsanspruch derart geschmälert oder sogar ausgehöhlt, indem der Erblasser zu Lebzeiten Vermögenswerte an andere verschenkte, so steht dem Pflichtteilsberechtigten gemäß § 2325 BGB ein sog. Pflichtteilsergänzungsanspruch zu.

Dieser entsteht nur dann, wenn der Erblasser zu Lebzeiten eine Schenkung an Dritte getätigt hat.

Sind seit dem Erbfall schon 10 Jahre seit der Leistung der Schenkung vergangen, so bleibt die Schenkung unberücksichtigt, so dass sich auch kein Pflichtteilsergänzungsanspruch ergibt. Schenkungen innerhalb der 10 Jahre werden dagegen berücksichtigt und dienen der Ergänzung des Pflichtteilsanspruchs (sog. Pflichtteilsergänzungsanspruch).

Bei Erbfällen seit dem 31.12.2009 gilt das sog. Abschmelzungsmodell, das bedeutet, dass nur noch volle Jahre seit der Schenkung anteilmäßig berücksichtigt werden. Hinsichtlich der bereits innerhalb der 10 Jahre abgeleisteten Jahre werden wertmäßig nur die noch fehlenden Jahre bis zum 10. Jahr berücksichtigt.

Wenn also bereits 8 Jahre seit der Schenkung vergangen sind, wird auch nur noch der Wert der Schenkung für die letzten 2 Jahre berücksichtigt, also 2/10 des Wertes der Schenkung.

Oftmals streiten sich die Beteiligten dann über die richtige Berechnung des Pflichtteilsanspruchs und darüber, ob tatsächlich eine Schenkung zu Lebzeiten des Erblassers erfolgte und dies hinreichend nachgewiesen werden kann.

Auch im Erbschaftssteuer- und Schenkungssteuerrecht spielen die 10 Jahre eine Rolle. So können die erb- und schenkungssteuerrechtlichen Freibeträge erneut nach 10 Jahren wieder in Anspruch genommen werden.

Nach Ablauf von 10 Jahren ist der steuerrechtliche Freibetrag erneut zu gewähren.

Rechtsanwalt Marcus Gottlob, April 2015

-Fachanwalt für Verkehrsrecht-
-erfolgreicher Abschluss des Fachanwaltslehrgangs für Erbrecht-